

# **BGer 5A 856/2023 vom 26. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_856\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_856_2023)

FR: TF 5A 856/2023 du 26 juin 2024

IT: TF 5A 856/2023 del 26 giugno 2024

## **Regeste**

Zahlungsbefehle | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den angefochtenen Entscheid steht dem Beschwerdeführer die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich zur Verfügung (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 76, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG). Auf Einzelheiten ist nachfolgend einzugehen. Die zusätzlich erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist damit nicht gegeben (Art. 113 BGG). Soweit die Eingabe vom 18. Juni 2024 als Beschwerdeergänzung aufzufassen ist, ist sie verspätet. Auf sie ist nicht einzugehen.

### **E. 1.2**

Unzulässig ist das vom Beschwerdeführer gestellte Feststellungsbegehren. Gegenstand der Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG und damit auch des Weiterzugs an das Bundesgericht (Art. 19 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts sowie Rechtsverweigerung und -verzögerung. Die allgemeine Amtstätigkeit ist hingegen nicht Gegenstand einer Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG (Urteil 7B.189/2005 vom 13. Dezember 2005 E. 1.1). Das Bundesgericht ist auch nicht Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 15 SchKG). Auf die angeblichen Organisationsmängel ist deshalb nur im Rahmen der Beurteilung der streitgegenständlichen Verfügungen (Zahlungsbefehle) einzugehen.

### **E. 1.3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 115 E. 2). Strengere Anforderungen gelten für Verfassungsfragen (Art. 106 Abs. 2 BGG). In der Beschwerdeschrift ist klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 134 I 83 E. 3.2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2.1**

In der Sache beruft sich der Beschwerdeführer nur noch auf den angeblichen Organisationsmangel. Auf das Ausstandsbegehren und die Schreibweise seines Namens kommt er nicht zurück.

### **E. 2.2.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, im Kanton Basel-Stadt sei das Betreibungswesen im Widerspruch zu Art. 2 SchKG nicht einem bestimmten Mitarbeiter übertragen, sondern dem Zivilgericht angegliedert. Indem das Betreibungswesen der Justiz unterstellt werde, verletze der Kanton die Gewaltentrennung. Die untere Aufsichtsbehörde gehöre zum Zivilgericht und die obere Aufsichtsbehörde sei auch ein Gericht. Wenn ein zu kontrollierendes Amt einem Gericht zugeteilt sei, werde die richterliche Kontrolle zur Farce. Der Beschwerdeführer sieht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 EMRK verletzt. Auf seine Kritik seien die Vorinstanzen nur unzulänglich eingegangen bzw. das Appellationsgericht habe sich zu Art. 2 SchKG gar nicht geäußert.

#### **E. 2.2.2**

Das Appellationsgericht hat in diesem Zusammenhang erwogen, zwar handle es sich beim Betreibungsamt um eine Verwaltungsbehörde und das Verfahren vor dem Betreibungsamt werde als Verwaltungsverfahren qualifiziert. Es sei aber weder eine Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung noch ein Verfassungsgrundsatz oder ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ersichtlich, der verlangen würde, dass das Betreibungsamt dem Regierungsrat unterstellt sei. Die Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung entbehre jeglicher Grundlage.

#### **E. 2.2.3**

Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist einzig der Entscheid des Appellationsgerichts ( Art. 75 BGG ). Soweit der Beschwerdeführer der unteren Aufsichtsbehörde vorwirft, auf seine Kritik nur unzulänglich eingegangen zu sein, ist darauf nicht einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer dem Appellationsgericht sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorwirft, indem es auf seine Rügen ungenügend bzw. gar nicht eingegangen sei, ist die Beschwerde unbegründet. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) folgt zwar die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist jedoch nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken ( BGE 150 III 1 E. 4.5 mit Hinweisen). Wie soeben dargestellt (oben E. 2.2.2), hat sich das Appellationsgericht zur Gewaltenteilung geäußert. Dies genügt den Begründungsanforderungen. Dass sich das Appellationsgericht nicht auch noch ausdrücklich zu Art. 2 SchKG geäußert hat, ist ihm nicht vorzuwerfen.

#### **E. 2.2.4**

Den Grundsatz der Gewaltenteilung anerkennt das Bundesgericht als in Art. 51 Abs. 1 BV vorausgesetztes und im Übrigen durch sämtliche Kantonsverfassungen explizit oder implizit garantiertes verfassungsmässiges Recht ( BGE 149 I 329 E. 5.2 ; 142 I 26 E. 3.3 ; 134 I 322 E. 2.2 ; 130 I 1 E. 3.1; Urteil 2C\_546/2018 vom 11. März 2019 E. 4.4.3). Gemäss Art. 2 Abs. 5 SchKG bestimmen grundsätzlich die Kantone die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter. Das SchKG und insbesondere dessen Art. 2 schliessen nicht aus, dass die Betreibungsämter organisatorisch einem Gericht angehängt werden können. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern die im Kanton Basel-Stadt geltende Organisation gegen das in Bezug auf die Gewaltenteilung massgebliche kantonale Recht verstossen soll. Aufgrund der organisatorischen Zuordnung des Betreibungsamts ans Zivilgericht befürchtet der Beschwerdeführer ausserdem, dass die untere und die obere Aufsichtsbehörde nicht unabhängig urteilen könnten. Er legt dafür jedoch keine konkreten

Anhaltspunkte vor. Es genügt nicht, darauf zu verweisen, dass die untere Aufsichtsbehörde auch zum Zivilgericht gehöre und die obere Aufsichtsbehörde (Appellationsgericht) vom Zivilgericht nur fünfzig Meter entfernt sei und dieselbe Informatik nutze.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, es sei eine Beleidigung, dass das Appellationsgericht seine Beschwerde als aussichtslos und mutwillig bezeichnet habe. Er habe zumindest einen wesentlichen Aspekt (Gewaltentrennung) vorgebracht, der vom Bundesgericht noch nie beurteilt worden sei, und auch die anderen Gründe seien keineswegs aussichtslos gewesen. Der Beschwerdeführer bezieht sich damit auf die Erwägungen des Appellationsgerichts zu Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG. Das Appellationsgericht hat dem Beschwerdeführer jedoch keine Kosten auferlegt, sondern bloss in Aussicht gestellt, dass eine Kostenaufgabe wegen mutwilliger Prozessführung geprüft werde, wenn er mit ähnlichen Rügen wieder an die Aufsichtsbehörde gelange. Der Beschwerdeführer hat dadurch noch keinen aktuellen und praktischen Nachteil erlitten und das angefochtene Urteil enthält in diesem Punkt keine Dispositivbestimmung, die aufgehoben oder abgeändert werden könnte (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Auf die Rüge ist demnach nicht einzutreten.

### **E. 2.4**

Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerde an das Bundesgericht ist kostenpflichtig, und zwar auch dann, wenn sie eine betriebsrechtliche Aufsichtssache zum Gegenstand hat. Es besteht kein Anlass, die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen, wie dies der Beschwerdeführer verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.